



Thomas Mäurer, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, und Katja Rachor, Rechtsanwältin/Steuerberaterin, von der Kanzlei WESTPRÜFUNG Dr. Seifert & Partner OHG, Gießen.

Elektronische Übermittlung von Rechnungen

Fluch oder Segen?

Was bei der Wahl des Verfahrens zu beachten ist.

THOMAS MÄURER
KATJA RACHOR

Um Vorsteuerabzug aus elektronischen Rechnungen in Anspruch nehmen zu können, mussten diese früher zwingend mit einer elektronischen Signatur versehen sein oder im sogenannten EDI-Verfahren übermittelt werden. Dies machte die elektronische Rechnungstellung für die Unternehmen häufig nicht praktikabel. Die Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes, unter denen

Rechnungen elektronisch übermittelt werden können, wurden nun vereinfacht. Was müssen Unternehmer trotz der Vereinfachung künftig beachten?

Für den Rechnungsaussteller liegt der Vorteil nunmehr darin, dass er frei entscheiden kann, in welcher Weise er elektronische Rechnungen übermittelt, sofern die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit ihres Inhalts sowie die Lesbarkeit gewährleistet sind. Für den Vorsteuerabzug ist es grundsätzlich gleichgültig, ob diese Rechnungen per

E-Mail, als PDF- oder Textdatei, per Computer-Fax oder im Wege des Datenträgeraustauschs übermittelt werden.

Die Übermittlung per Email ist sicherlich für den rechnungserstellenden Unternehmer die einfachste, da schnellste und kostengünstigste Variante. Für die qualifizierte Signatur und das EDI-Verfahren sprechen hingegen, dass sie die beiden technischen Möglichkeiten darstellen, die die Unversehrtheit des Inhalts und die Echtheit der Herkunft nachweisen.

Entscheidet sich der Rechnungsempfänger gegen die Verwendung einer elektronischen Signatur oder die Übermittlung mittels EDI, und akzeptiert er eine Rechnung beispielsweise als Dateianhang zu einer E-Mail, hat er die

- Echtheit der Herkunft der Rechnung (-Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers),
- Unversehrtheit ihrer Inhalts (-Integrität) und
- Lesbarkeit (für das menschliche Auge) durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren zu gewährleisten.

Der Unternehmer ist in der Wahl des Kontrollverfahrens frei. Es muss lediglich ein Prüfpfad vorhanden sein, durch den ein Zusammenhang zwischen

der Rechnung und der zugrunde liegenden Leistung hergestellt werden kann. Dies kann im Rahmen eines entsprechend eingerichteten Rechnungswesens erfolgen, aber auch beispielsweise durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit vorhandenen geschäftlichen Unterlagen wie Kopie der Bestellung oder des Lieferscheins.

Für elektronische Rechnungen gilt außerdem, dass sie auch zwingend elektronisch zu archivieren sind. Die Aufbewahrung eines Papierausdrucks genügt nicht. Die elektronische Aufbewahrung von Rechnungen muss auf einem Datenträger erfolgen, der Änderungen nicht mehr zulässt. Bei der Archivierung mittels EDV-technischer Verfahren muss ein Zugriff auf die archivierten Daten von derzeit noch zehn Jahren gewährleistet sein, was auch bei Updates

und Systemwechseln zu berücksichtigen ist.

Handlungsempfehlung

Jeder Unternehmer, der Abrechnungen mittels elektronischer Rechnungen plant, sollte vorab mit seinem Geschäftspartner individuell die Versendung elektronischer Rechnungen besprechen, um böse Überraschungen auf beiden Seiten zu vermeiden, die die Geschäftsbeziehungen belasten.

Voraussetzung für alle Varianten der elektronischen Übermittlung ist nach wie vor die Zustimmung des Rechnungsempfängers zur elektronischen Übermittlung von Rechnungen. Diese ist auch durch stillschweigende Billigung möglich. Ratssam ist aber eine schriftliche Vereinbarung vorab.

Für den Rechnungsaussteller könnte es sonst zu Verzögerun-

FAZIT

Die Neuregelung stellt für den Rechnungsersteller eine deutliche Vereinfachung dar und bietet klare Vorteile gegenüber dem früheren Verfahren mit hohen IT-technischen Anforderungen. Das innerbetriebliche Kontrollverfahren auf der Seite des Rechnungsempfängers sollte

meist keinen zusätzlichen Aufwand darstellen, da ein Prüfprozess bei Eingangsrechnungen Bestandteil jeder Kreditorenbuchhaltung ist. Der entscheidende Punkt für viele Unternehmer ist die Schaffung der Voraussetzungen für die elektronische Archivierung.

gen bei der Begleichung seiner Forderung durch den Kunden kommen.

Als Rechnungsempfänger muss man sicherstellen, dass das Datenformat der Rechnung im Unternehmen auch gelesen wer-

den kann, dass ein ausreichender Prüfpfad die korrekte Rechnungsübermittlung gewährleistet und dass die Hard- und Software für Verarbeitung und Archivierung von elektronischen Rechnungen ausreichend ist. ■

IHR KONTAKT ZUM THEMA BEI DER IHK:



Michael Römer

Tel.: 06031/609-4100

E-Mail: roemer@giessen-friedberg.ihk.de